

Um den Namen Naturpark

Von Eberhard Bopp

Im folgenden wird versucht, der Abneigung, die in unserem Land gegen die Einrichtung von sogenannten Naturparks besteht, auf den Grund zu gehen.

Bekanntlich haben einige Länder der Bundesrepublik Naturparke geschaffen. Dem Land Hessen, das den Hohen Vogelsberg zum Naturpark erklärt hat, ist das Land Rheinland-Pfalz gefolgt, indem es dem Pfälzer Wald den Charakter eines Naturparks verliehen hat. Andere Bundesländer wollen diesem Beispiel folgen. Es handelt sich jeweils um abgegrenzte Gebiete von größerer Ausdehnung, die durch besondere, auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassene Verordnungen geschützt und überdies mit Einrichtungen ausgestattet sind bzw. ausgestattet werden sollen, die der Erleichterung und Ordnung des Touristenverkehrs dienen: Parkplätze für Kraftwagen und Motorräder, Wegesperren, Zeltplätze, Rasthäuser, Jugendherbergen, Freibäder, Feriendörfer und ähnliche, dem Erholungs- und Wanderbetrieb zu dienen bestimmte Anlagen. Der Plan ist, geeignete, durch Naturschönheiten ausgezeichnete Gebiete für die erholungssuchende städtische Bevölkerung bereitzustellen und als Erholungs- und Wandergebiete auch für die Zukunft zu bewahren. Die Anregung dazu ist von dem Verein Naturschutzpark ausgegangen, der dabei die Unterstützung amtlicher und privater Stellen, insbesondere auf Bundesebene, gefunden hat. Von den Befürwortern dieser Anregung wurde zunächst die Bezeichnung „Naturschutzpark“, später der Name „Naturpark“ vorgeschlagen.

Die Frage, ob in Baden-Württemberg Naturparke eingerichtet werden sollen, ist schon vor zwei Jahren im Landtag behandelt worden. Die Verhandlungen hatten ein negatives Ergebnis. Von verschiedenen Abgeordneten wurde etwa folgendes ausgeführt: In unserem Land gebe es genügend schöne, zur Erholung geeignete Landschaften von Nord bis Süd; sie bräuchten nur geschützt, nicht aber „erschlossen“ zu werden. Die Naturschönheiten seien in Baden-Württemberg so vielfältig und so zahlreich, daß man es dem einzelnen Menschen überlassen sollte, sich für seine Erholung selbst die Gegend auszusuchen, die ihm am besten gefällt. Mit der Schaffung von Naturparks forciere man die „Fremdenindustrie“ und erreiche damit genau das Gegenteil von dem, was man will. Erörterungen bei staatlichen Stellen, die in der Folge gepflogen wurden, gelangten überwiegend zu demselben Ergebnis. Es wurde aber anerkannt, daß es auf

der Schwäb. Alb, im Schwarzwald, im Schönbuch, im Odenwald und anderwärts vielbesuchte Ausflugsziele gibt, bei denen man zum Schutze der Natur und zum Wohl der erholungssuchenden Menschen ordnende Maßnahmen treffen muß. Sperren für den Kraftwagenverkehr, die die Fußwanderer vor Belästigung und Lärm schützen sollen, machen die Anlage von Parkplätzen nötig. Auch die Schaffung von Wanderpfaden und Radfahrwegen und die Bereitstellung von Zeltplätzen ist an manchen Orten ein Bedürfnis.

Zwischen denen, die für die Schaffung von Naturparks eintreten, und denen, die dagegen sind, braucht, das kann man nach dem Ausgeführten wohl sagen, im Gegenständlichen keine Meinungsverschiedenheit zu bestehen. Beide sind gewillt, dem immer stärker werdenden Drang der städtischen Bevölkerung nach einer entspannenden und heilenden Berührung mit der Natur Genüge zu tun. Der Widerstreit geht also nicht so sehr um die Sache, als um den Namen.

Gegen den Namen Naturpark scheinen einige grundsätzliche Überlegungen zu sprechen, die im folgenden in Kürze dargelegt werden sollen:

1. Nach unserem Sprachgebrauch ist eine Landschaft dann ein Park, wenn sie durch einen Willensakt ihres Besitzers und durch gestaltende Maßnahmen darauf angelegt worden ist, ausschließlich dem Vergnügen, der Unterhaltung und Ergötzung ihrer Besucher zu dienen. Parke sind Lustgärten, wie sie vorwiegend in der Umgebung von Schlössern, aber auch bei Landhäusern und Gutshöfen zur Freude des Besitzers und seiner Besucher angelegt wurden. Diesen an die Seite können die kleineren und größeren Gartenanlagen gestellt werden, die in neuerer Zeit von Städten und anderen öffentlichen Rechtsträgern geschaffen wurden. Landschaften, die eine solche ausschließliche Zweckbestimmung nicht erhalten haben, sondern entweder in land- und forstwirtschaftliche Nutzung genommen wurden oder in ihrem ursprünglichen Charakter unangetastet geblieben sind – Wälder und Felder, Moore und Wiesen, Weinberge und Obstgärten – sind nach diesem Sprachgebrauch keine Parke.

2. Naturparke sollen Erholungsgebiete für eine städtische Bevölkerung sein. Würde eine der Landschaften in Baden-Württemberg, die dafür von den Befürwortern ausersehen wurde, etwa der Schönbuch oder Odenwald, ein Naturpark genannt, so würde dies bedeuten, daß Wünsche und Vorstellungen einer städtischen Bevölkerung von diesen Gebieten geistig Be-

sitz ergreifen würden, obwohl diese Gebiete in erster Linie der ortsansässigen Bevölkerung zugehören, die sie durch ihren Willen und Fleiß von langer Zeit her bebaut und gestaltet hat. Niemand wird den Städtern verwehren wollen oder dürfen, in der freien Landschaft Entspannung und Erholung zu suchen. Ob man ihnen aber zugestehen kann, daß sie eine dafür ausersehne Landschaft für sich, d. h. für eine ihren städtischen Wünschen entsprechende Zweckbestimmung mit einer förmlichen Namensgebung in Anspruch nehmen, darf füglich bezweifelt werden. Die Annahme ist sicher nicht unbegründet, daß eine solche Inanspruchnahme Rückwirkungen auf das Heimatgefühl der betroffenen ländlichen Bevölkerung hätte. Die sachliche, unromantische und unbefangene Einstellung der bauerlichen Menschen zu dem von ihnen bebauten Land könnte durch eine solche urbane Überlagerung, wie man es vielleicht kurz nennen darf, verwirrt und möglicherweise auch verdorben werden. Das Wort „Freilandmuseum“ ist sicher für das, was hier gemeint ist, ein zu starkes Wort, doch deutet es die Richtung an, in die diese Überlegungen, die im Hinblick auf die heutige soziologische Lage des Bauerntums vielleicht nicht ganz so fern liegen, wie es zunächst scheinen mag, weisen.

3. Die Einrichtungen und Anlagen, die eine Landschaft in unserem Land zum Zwecke der Erleichterung und Ordnung des Touristenverkehrs erhalten kann, werden für den Anfang und für absehbare Zeit noch so geringfügig sein, daß sie eine besondere Namensgebung schwerlich rechtfertigen könnten. Wenn in einem Gebiet von der Größe des Schönbuchs einige wenige Autoparkplätze und Zeltplätze und vielleicht ein Radfahrweg angelegt werden, so darf man berechnete Hemmungen haben, diesem Gebiet allein wegen dieser wenigen, gegenüber dem Ganzen der Natur gar nicht ins Gewicht fallenden Zutaten einen besonderen Namen zu geben. Glaubt man aber ohne einen Namen nicht auskommen zu können, so genügt ein bloßer Arbeitsbegriff; das betreffende Gebiet könnte etwa als „Landschaftsschutz- und -pflegegebiet“ bezeichnet werden.

4. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß eine geschäftstüchtige „Fremdenindustrie“ sich eines Namens, der mehr als ein Arbeitsbegriff ist, bemächtigen und Kapital daraus schlagen würde. Ob man eine solche Entwicklung verhindern könnte, ist mindestens fraglich. Jedenfalls würden dem Naturschutz daraus neue Schwierigkeiten erwachsen. Es seien hier einige Sätze aus einem Aufsatz von Dr. Anneliese Siebert (Umschaudienst des Forschungsausschusses „Landschaftspflege und Landschaftsgestal-

tung“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 1958, Heft 3/4) angeführt, die in diesem Zusammenhang ernsthafte Beachtung verdienen: „Unsere letzten verhältnismäßig urtümlichen Landschaften sollten nicht als Erholungsgebiete propagiert werden. Als solche ziehen sie unweigerlich in immer steigendem Maße den Fremdenverkehr oder besser die Fremdenindustrie an, auch wenn die Planung sich einschaltet. Es wird sich nicht verhindern lassen, daß Autostraßen gebaut, Hotels errichtet, Campinglager geschaffen werden, so daß die heute immer wieder angepriesenen ‚Oasen der Ruhe und Stille‘ sehr bald alles andere sind als einsame Wald- und Berggegenden. Aber nur Einsamkeit führt den Menschen zur Landschaft zurück – heute ebenso wie ehemals – niemals können das Gesellschaften oder gar Massen von Menschen, die in großen Bussen angefahren kommen, aussteigen, sich auf der Landschaftsbühne ergehen und dann nur Papierfetzen und leere Konservendosen zurücklassen.“

5. Schließlich müssen auch die Rückwirkungen bedacht werden, die die Schaffung von Naturparken auf die übrige Landschaft und deren Schutz haben können. Es ist ein Hauptziel des am 3. 6. 1959 vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes, gerade die nicht unter Sonderschutz gestellten Landschaften vor Schädigungen und Verunstaltungen besser zu schützen als dies auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes möglich war. Im Widerstreit der Interessen, dem der Naturschutz standhalten muß, könnten die ihm entgegenstehenden Kräfte sich leicht darauf berufen, daß den Belangen des Naturschutzes mit der Schaffung von Naturparken Genüge getan worden sei; außerhalb von Naturparken müsse den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Vorrang gelassen werden. Diese Schlußfolgerung wäre zwar unrichtig; sie würde aber, da es sich beim Naturschutz regelmäßig darum handelt, die einander gegenüberstehenden Interessen abzuwägen, die Stellung des Naturschutzes mindestens schwächen.

Die hier der Reihe nach angeführten Gesichtspunkte stellen wohl die hauptsächlichsten Gründe dar, die es rechtfertigen, wenn in unserem Lande keine „Naturparke“ geschaffen werden. Unter anderen Verhältnissen als sie in unserem Lande bestehen, mögen überwiegende Gründe eine andere Entscheidung nahelegen, namentlich dort, wo auf andere Weise der beabsichtigte Schutz nicht erreicht werden könnte. Die Ausführungen haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie gezeigt haben, daß der Streit um den Namen Naturpark mehr ist als eine sprachliche Kontroverse.